

Verfahrensordnung zur Integration auf der Webseite

Die nachfolgend aufgeführte Verfahrensordnung schafft einen Rahmen für die Meldung von Hinweisen und deren Bearbeitung über das Hinweisgeber-System der Datatronic Software AG in Übereinstimmung mit dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG).

Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt entsprechend § 2 Abs. 1 HinSchG für alle Hinweise auf Verstöße, die vom HinSchG erfasst werden und die sich im beruflichen Kontext auf die Datatronic Software AG beziehen. Hinweisgeber können in diesem Kontext neben Arbeitnehmern unter anderem auch Selbstständige oder auch Mitarbeiter von Lieferanten sein. Dabei werden straf- oder bußgeldbewehrte Verstöße einbezogen, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.

Darüber hinaus sind alle sonstigen Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder umfasst, sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, etwa¹:

- Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Vorgaben zur Produktsicherheit,
- Vorgaben zur Sicherheit im Straßenverkehr,
- Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter,
- Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz,
- Vorgaben zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit,
- Vorgaben zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- Regelungen des Verbraucherschutzes,
- Regelungen des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik,
- Regelungen des Vergaberechts,
- Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften,
- Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts.

¹ Diese Aufzählung enthält Beispiele zur Orientierung. Der sachliche Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes ist festgelegt in § 2, https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/_2.html

Meldekanal

Hinweise können durch eine Meldung in Textform online, in Deutsch oder Englisch und auch anonym erfolgen. Ebenso kann eine Sprachnachricht/Audioaufzeichnung übermittelt werden. Eine persönliche Zusammenkunft für die Entgegennahme einer Meldung kann nach Absprache ebenfalls ermöglicht werden, in Abhängigkeit der Zustimmung des Hinweisgebers auch online.

Das Hinweisgeber-System ist vertraulich und geschützt. Nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen Case Manager, sowie ggf. die sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen haben Zugriff auf die eingehenden Meldungen.

Verfahrensablauf

Nach der Einreichung eines Hinweises erhält der Hinweisgeber spätestens sieben Tage nach der Einreichung eine Eingangsbestätigung.

Der Hinweisgeber hat die Möglichkeit über das Hinweisgeber-System Kontakt aufzunehmen, Dokumente zur Verfügung zu stellen und Nachrichten über einen individuellen und gesicherten Bereich zu lesen, dieses Verfahren zur Kommunikation steht anonymen Hinweisgebern ebenfalls zur Verfügung.

Bearbeitung von Hinweisen

Die Identität der Hinweisgeber wird ausschließlich den Case Managern, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt.

Die mit der Bearbeitung der Meldung befassten Case Manager sind nicht an Weisungen gebunden, handeln unabhängig und unparteiisch. Des Weiteren verfügen Sie über die notwendige Fachkunde und bearbeiten alle Hinweise vertraulich.

Gemeldete Hinweise werden zunächst einer Prüfung unterzogen, ob sie unter den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fallen. Im Anschluss wird überprüft, ob eine Eskalation oder eine weitere Prüfung gerechtfertigt ist.

Sind die vom Hinweisgeber übermittelten Informationen nicht ausreichend oder unvollständig, um den Sachverhalt zu beurteilen, wird der Hinweisgeber um zusätzliche Informationen gebeten. Das Verfahren wird eingestellt, wenn festgestellt wird, dass die Vorwürfe unbegründet sind oder nicht genügend Informationen vorliegen, um eine weitere Untersuchung durchzuführen.

Kommunikation mit dem Hinweisgeber

Spätestens drei Monate nach Einreichung des Hinweises erhält der Hinweisgeber eine Rückmeldung über das Verfahren, im Falle des Abschlusses wird diese um eine kurze Zusammenfassung des Ergebnisses ergänzt.

Dokumentation von Hinweisen

Hinweise, die unter den Anwendungsbereich des HinSchG fallen, werden unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebotes in dauerhaft abrufbarer Weise dokumentiert.

Erfolgt eine Meldung in Form einer Sprachübermittlung/Audioaufzeichnung, wird dessen vollständige und genaue Niederschrift nur mit schriftlicher Einwilligung des Hinweisgebers erfolgen.

Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, wird die Meldung durch den für die Meldung verantwortlichen Case Manager in Form eines Inhaltsprotokolls dokumentiert. Erfolgt die Meldung im Rahmen einer Zusammenkunft wird, sofern die Zustimmung des Hinweisgebers vorliegt, eine vollständige und genaue Aufzeichnung der Zusammenkunft erstellt und aufbewahrt. Die Aufzeichnung wird entweder durch Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhaft abrufbarer Form oder durch ein vom zuständigen Case Manager erstelltes Wortprotokoll der Zusammenkunft erfolgen.

Dem Hinweisgeber wird Gelegenheit gegeben, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch seine Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen. Eine vorhandene Tonaufzeichnung wird gelöscht, sobald das Protokoll erstellt und vom Hinweisgeber bestätigt wurde.

Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens automatisiert gelöscht, sofern nicht eine längere Speicherung aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderlich und verhältnismäßig ist.

Datenschutz

Die gesetzlich verpflichtenden Hinweise zum Datenschutz sind im Hinweisgebersystem hinterlegt. Die Archivierung abgeschlossener Hinweise und der dazugehörigen Daten, sowie die damit verbundene Löschfrist ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.